

Gültig ab 22. März 2020

Häufige Fragen und Antworten
zu den Allgemeinverfügungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens

A. ALLGEMEINE FRAGEN:

Frage:

Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr öffnen?

Antwort:

Grundsätzlich sind seit dem 19.03. alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen.

Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die - generell oder mit Einschränkungen - öffnen dürfen. Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:

- Anforderungen an die Hygiene
- Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden
- Vermeidung der Bildung von Warteschlangen

- Einzelhandel/Großhandel:
 - Apotheken
 - Brennstoffhandel
 - Drogerien
 - Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte)
 - Sanitätshäuser
 - Poststellen
 - Reinigungen
 - Tankstellen
 - Tierbedarfsmärkte
 - Wochenmärkte
 - Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf)

Frage: Welche Handwerkerleistungen bzw. welche Dienstleistungen dürfen noch erbracht werden?

Antwort: Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt.

- Frage: Dürfen Handwerksbetrieb im Baumarkt noch Waren kaufen?
- Antwort: Ja, Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren kaufen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen.
- Frage: Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?
- Antwort: Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.
- Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens, z.B.
 - Apotheken
 - ambulante Pflegedienste
 - Ergotherapie
 - Fachärzte
 - Logopädie
 - Optiker
 - Hausärzte
 - Hebammen
 - Hörgeräteakustiker
 - Podologen
 - Physiotherapien
 - Psychotherapie
 - Sanitätshäuser
 - Zahnärzte

Frage: Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI?

Antwort: Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

Frage: Dürfen Gaststätten geöffnet werden?

Antwort: Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurant und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr unter der Bedingung, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr..

Frage:

Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?

Antwort:

Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22.März nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März ein Betretungsverbot. Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.

Frage: Bleiben die Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?

Antwort: Nein die Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in einer Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geregelt.

Frage:

Welche Einrichtungen müssen generell geschlossen bleiben?

Antwort:

Alle außer der o.g. Ausnahmen. Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:

- Berufsförderungswerke
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fahrschulen
- Nachhilfe
- Nagelstudio
- Non-Food-Discounter
- Tabakläden
- Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft
- Spielotheken
- Tattoo-Studios
- Tanzschule

- Yogastudio
- Zoos und Wildparks

Frage: Dürfen Einzelhändler, die ihr Ladengeschäft nicht öffnen dürfen einen Liefer- und Abholservice anbieten?

Antwort: Ja, Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Nicht abschließend und beispielhaft seien genannt

- Buchläden
- Blumenläden

B. FRAGEN ZU SPEZIFISCHEN EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTEN

I. Einrichtungen und Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens

Frage:

Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?

Antwort:

Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.

Frage:

Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?

Antwort:

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

Frage:

Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?

Antwort:

Diesbezüglich gilt die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.“

Ausnahmen sind in der o. g. genannten Allgemeinverfügung benannt.

II. Einrichtungen und Angebote von Dienstleistern

Frage:

Haben Bestatter geöffnet?

Antwort:

Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es können aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.

Frage:

Haben Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet?

Antwort:

Diese Betriebe sind zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn es wird medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten. Auch das Erbringen dieser Dienstleistungen durch Hausbesuche ist unzulässig.

Frage:

Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?

Antwort:

Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.

III. Übernachtungsangebote

Frage:

Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet?

Antwort:

Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen.

Dieses gilt insbesondere für:

- Hotels und Pensionen
- Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten
- die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z.B. auch AirBnB)
- Campingplätze und Wohnmobilstellplätzen

Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken.

Gegebenenfalls werden den Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt.

IV. Einrichtungen und Angebote von Handwerkern

Frage:

Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet?

Antwort:

Optiker und Hörgeräteakustiker sind als Dienstleister bzw. Handwerker von der Schließung nicht betroffen.

V. Gastronomische Einrichtungen und Angebote

Frage:

Sind Restaurants oder Betriebskantinen noch geöffnet?

Antwort:

Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

VI. Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels

Frage:

Welche Einrichtungen des Handels bleiben geöffnet?

Antwort:

Alle Läden, für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Im Zweifel ist der Lebensmittelbegriff weit auszulegen, so dass auch Süßwaren-, Spirituose- und Feinkostläden geöffnet bleiben dürfen.

Frage:

Welche Läden sind damit von der Schließung betroffen?

Antwort:

Alle außer der o.g. Ausnahmen. Dies betrifft beispielsweise ausschließliche Tabakläden. Bei Mischbetrieben kann eine Öffnung erfolgen, wenn der erlaubte Teil überwiegt, beispielsweise Zeitschriftenläden mit einem Tabaksortiment.

Frage:

Kann ich beispielsweise bei meinem Buchhändler Bücher telefonisch vorbestellen und abholen?

Antwort:

Ladengeschäfte der Buchhändler sind zu schließen, auch wenn diese ein untergeordnetes Zeitschriften- und Zeitungsortiment führen. Es besteht aber die Möglichkeit sich telefonisch bestellte Bücher abzuholen oder liefern zu lassen.

VII. Private Veranstaltungen

Frage:

Sind private bzw. familiäre Veranstaltungen auch von der Verfügung betroffen?

Antwort:

Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich sind bis zu einer Zahl von 50 Teilnehmenden von der Untersagung ausgenommen. Grundsätzlich sollte derzeit jedoch jede Feier (auch bei kleiner Anzahl von Teilnehmenden) kritisch hinterfragt werden, da gerade im Rahmen solcher Feierlichkeiten das Ansteckungsrisiko besonders hoch ist.

VIII. Sportanlagen

Frage:

Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?

Antwort:

Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt.

Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss.

Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/ Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an:

sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.